



**Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW**



**Clearingstelle Mittelstand**  
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

## **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als  
500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW**

**für das**

**Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW**

**Düsseldorf, 13.03.2014**

**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**  
Immermannstraße 7 | 40210 Düsseldorf  
Tel. 0211.71 06 48 90 | Fax 0211.71 06 48 99  
info@clearingstelle-mittelstand.de

# **Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW**

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Gesetzesentwurf zum Reformationsfeiertag 2017 .....	2
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
<b>2. Auswirkungen des geplanten Reformationsfeiertages</b> .....	<b>5</b>
2.1 Auswirkungen des Reformationsfeiertages auf die mittelständische Wirtschaft .....	6
2.2 Auswirkungen des Reformationsfeiertages auf die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeber.....	7
2.3 Auswirkungen auf Unternehmen der Branchen Reise, Freizeit, Gastronomie und Kultur.....	8
2.4 Folgen einer Ablehnung des Reformationsfeiertages 2017 für nordrhein-westfälische KMU .....	8
2.5 Folgen des Reformationsfeiertages 2017 bezüglich der Finanzierung der Pflegeversicherung.....	8
<b>3. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>10</b>
3.1. Position der Beteiligten zum Gesetzesentwurf.....	10
3.2 Regelungsvorschläge der Beteiligten .....	11
3.2.1 Bestimmung des 31. Oktober 2017 zum Ruhe- und Gedenktag .....	11
3.2.2 Festlegung der Herbstferien 2017 .....	11
<b>4. Votum der Clearingstelle Mittelstand</b> .....	<b>12</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Ausgangslage**

Angesichts der gesellschafts- und kulturprägenden Bedeutung der Reformation haben sich die Regierungschefs der Länder im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 6. Dezember 2012 für einen einmaligen gesetzlichen Feiertag zum 500. Jubiläum am 31. Oktober 2017 ausgesprochen. Dies entspricht der Initiative für einen arbeitsfreien Reformationstag, der seit Jahren von den evangelisch-lutherischen Kirchen forciert wird.

Die Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsrechts liegt in der Kompetenz der Länder. Daher laufen in den jeweiligen Bundesländern die gesetzlichen Vorbereitungen zur Bestimmung dieses Feiertages. In den neuen Bundesländern ist der Reformationstag schon länger gesetzlicher Feiertag, so dass dort keine Gesetzesänderungen notwendig sind.

Niedersachsen, Hessen, Bremen und Hamburg haben die Einführung eines einmaligen gesetzlichen Reformationstages bereits umgesetzt. Die meisten übrigen Länder bereiten derweil eine Bestimmung des Feiertages durch Rechtsverordnung oder per Gesetz vor. In NRW ist dies aufgrund der fehlenden Verordnungsermächtigung nur per Gesetz möglich.

Der 1. November (Allerheiligen) ist in NRW gesetzlicher Feiertag.

### **1.2 Gesetzesentwurf zum Reformationstag 2017**

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales zum „Gesetz über die Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW“ vor.

Demnach soll mit dem Gesetzesvorhaben der 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag im Sinne des Feiertagsgesetzes NW erklärt werden. Folglich fänden die feiertagsrechtlichen Bundes- und Landesregelungen auf diesen Tag Anwendung. Dieser Tag unterläge damit den gesetzlichen Vorschriften zum Feiertagsschutz, wie z.B. dem allgemeinen Arbeitsverbot und dem Verbot bestimmter Veranstaltungen.

Grundsätzlich werden neue Feiertage über eine Änderung des Feiertagsgesetzes NW eingeführt. Da es sich um einen einmaligen Feiertag handelt, werde von einer Änderung des Feiertagsgesetzes NW abgesehen. Laut dem Ministerium für Inneres und Kommunales wäre es unzweckmäßig, das Feiertagsgesetz NW für einen einmaligen Feiertag zu ändern, da dieser auch nach seinem Ablauf bis zur nächsten Gesetzesänderung weiterhin im Feiertagsgesetz aufgeführt wäre. Eine Änderung des Feiertagsgesetzes selbst berge außerdem die Gefahr, dass darüber hinausgehende Änderungswünsche verschiedener Interessengruppen in Bezug auf das Feiertagsgesetz thematisiert würden und das Gesetzgebungsverfahren unnötig blockierten, das nur dem speziellen Anlass des 500. Reformationstages Rechnung tragen solle.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat die Clearingstelle Mittelstand am 19. Dezember 2013 schriftlich beauftragt, das von der Landesregierung beabsichtigte Gesetzesvorhaben zur „Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW“ im Wege eines Beratungsverfahrens (nach § 6 Abs. 2 MFG NRW, § 3 Abs. 2 MFGVO NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen wurden über den Clearingauftrag informiert.

Die Beteiligten sind im Einzelnen:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DGB Nordrhein-Westfalen

Die Clearingstelle Mittelstand hat zur besseren Einschätzung der Folgen des geplanten Gesetzes einen Fragenkatalog erarbeitet. Die Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Auswirkungen des geplanten Reformationsfeiertages auf kleine und mittelständische Unternehmen sowie auf die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeber.
- Auswirkungen des geplanten Reformationsfeiertages auf Unternehmen der Branchen Reise/Freizeit/Gastronomie und Kultur.
- Folgen einer Ablehnung des Reformationsfeiertages in NRW für nordrhein-westfälische KMU bei gleichzeitiger Einführung dieses Feiertages in anderen Bundesländern.
- Folgen des geplanten Reformationsfeiertages bezüglich der paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung.
- Positionierung der Beteiligten zum geplanten Gesetz zur Bestimmung des Reformationsfeiertages 2017.
- Regelungsvorschläge für eine mittelstandsverträgliche Gestaltung des geplanten Gesetzes.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Beteiligten mit Schreiben vom 7. Januar 2014 um eine Stellungnahme zum geplanten Gesetz zur „Bestimmung des 31. Oktober 2017 als 500. Jahrestag der Reformation zum Feiertag in NRW“ gebeten. Den Beteiligten wurde in diesem Zusammenhang ein Fragenkatalog an die Hand gegeben.

In den Beteiligtentreffen am 19. November 2013 und 4. Februar 2014 wurden Details zum Verfahren und zum Inhalt des geplanten Gesetzes geklärt.

Die Stellungnahmen der Beteiligten sind fristgerecht am 21. Februar 2014 bei der Clearingstelle Mittelstand eingegangen. Einige Institutionen haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von IHK NRW, unternehmenr nrw, NWHT und WHKT.
- Stellungnahme vom Verband Freier Berufe.
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Städte- tag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW).
- Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum bezüglich des geplanten Gesetzes zur Bestimmung des Reformationsfeiertages in 2017 erstellt.

## **2. Auswirkungen des geplanten Reformationsfeiertages**

Die Beteiligten wurden gebeten, die prognostizierten Folgen des geplanten Reformationsfeiertages auf kleine und mittelständische Unternehmen sowie auf die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeber darzustellen. Im Fokus standen hierbei die Auswirkungen auf Kosten, Arbeitsplätze und Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber.

Zudem erschien der Clearingstelle Mittelstand die Frage nicht irrelevant, welche Folgen es für hiesige Unternehmen hätte, wenn Nordrhein-Westfalen im Gegensatz zu den benachbarten Bundesländern den Reformationstag nicht zum Feiertag erklären würde. Aus Sicht der Grenzproblematik bei länderübergreifenden Arbeiten (Logistiker, Handwerker, Monteure) oder der verkaufsoffenen Tage für den Einzelhandel sind in diesem Zusammenhang finanzielle und administrative Folgen für nordrhein-westfälische KMU nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurde nach den Auswirkungen des geplanten Feiertages auf Unternehmen aus den Branchen Tourismus, Freizeit, Gastronomie und Kultur gefragt. Es ist zu vermuten, dass diese Unternehmen von dem zusätzlichen Feiertag profitieren könnten.

Abschließend wurde nach dem Standpunkt der Beteiligten gefragt, falls der zusätzliche Feiertag Veränderung bei der Finanzierung der Pflegeversicherung nach sich ziehen sollte. Gemäß dem Gesetzesentwurf des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW besteht vor dem Hintergrund der bislang paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung eine rechtliche Unklarheit darüber, ob durch das Einführen eines zusätzlichen, wenn auch einmaligen Feiertages im Jahr 2017 die doppelte Beitragspflicht der Arbeitnehmer zur Pflegeversicherung aufleben könnte.

Im Folgenden werden die Ausführungen der Beteiligten zu dem geplanten Gesetzesvorhaben dargestellt.

## 2.1 Auswirkungen des Reformationsfeiertages auf die mittelständische Wirtschaft

Die Vertreter der Wirtschaftsverbände IHK NRW, unternehmer nrw, NWHT und WHKT weisen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hin, dass jeder Feiertag aus volkswirtschaftlicher Sicht zunächst zu einer Verringerung der Wirtschaftsleistung führe. Die wirtschaftliche Betätigung werde auf Bereiche mit Ausnahmeregelungen beschränkt, die durch Feiertagszuschläge zusätzlich belastet würden. Zur Abschätzung des durch den zusätzlichen Feiertag entstehenden Arbeitsausfalles wird in der Stellungnahme auf die Erfahrungen aus der Kalenderbereinigung verwiesen, die in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vorgenommen werden. Demnach treten nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank kalendari-sche Effekte konjunkturunabhängig auf (Monatsbericht Dezember 2012 Deutsche Bundesbank). Produktionsausfälle könnten demnach nicht ohne weiteres durch Mehrarbeit aufgeholt werden. In dem Bericht der Deutschen Bundesbank wird ausgeführt, dass sich diese Effekte mit zunehmender Zerstückelung der Arbeitswoche durch Brückentage verstärken. Laut den genannten Wirtschaftsverbänden werde daher auch die Lage der noch nicht terminierten Herbstferien 2017 von Bedeutung sein.

Gemäß der Stellungnahme der genannten Wirtschaftsverbände seien konkrete Belastungen für einzelne Unternehmen absehbar. Die finanziellen Auswirkungen eines Feiertages werden in der Stellungnahme für verschiedene Sektoren anhand der durchschnittlichen Arbeitgeber-Bruttobeträge pro Arbeitstag dargestellt. Die Lohnfortzahlungskosten für die Unternehmen würden sich nach dieser Berechnung pro Tag belaufen:

- Für Chemieunternehmen mit 250 Mitarbeitern auf rund 77.000 €.
- Für Bauunternehmen mit 100 Mitarbeitern auf fast 20.000 €.
- Für Großhandelsunternehmen (ohne Handel mit Kfz) mit 50 Mitarbeitern auf über 12.500 €.
- Für Unternehmen aus Metall- und Elektroindustrie mit 400 Mitarbeitern auf rund 97.000 €.

Für das Nachholen der ausgefallenen Produktion müssten die Unternehmen laut ihrer Stellungnahme entsprechende Stundenlöhne zusätzlich entrichten. Da diese Arbeit in der Regel im Rahmen von Überstunden geleistet werden müsse, fielen zusätzlich tarifliche Mehrarbeitszuschläge je nach Branche und Arbeitstag zwischen 25-50% an.

Der Verband der Freien Berufe erhebt in seiner Stellungnahme bei grundsätzlicher Zustimmung zum Gesetzesentwurf den Einwand, dass der 31. Oktober 2017 in eine Zeit falle, in der wegen der Abgabefristen für die Steuererklärung ein hoher Arbeitsdruck in Steuerberaterkanzleien bestehe. Dieser werde durch einen zusätzlichen Feiertag erhöht. Hinzu komme, dass in NRW der 1. November auch ein Feiertag ist, sodass in einer Woche zwei Arbeitstage entfielen. Die Einkommenseinbußen pro Mitarbeiter und Tag dürften sich demnach auf 300 bis 1.000 Euro belaufen. Daher stelle die Einführung eines zusätzlichen Feiertages eine einseitige Belastung von Wirtschaft und Freien Berufen dar.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die Kostenberechnungen des Institutes der Deutschen Wirtschaft von rund 2 Milliarden Euro für einen Feiertag. Davon ausgehend, dass in Nordrhein-Westfalen rund 22 % der gesamtdeutschen Wirtschaftsleistung erwirtschaftet werde, beziffert sie die wirtschaftliche Belastung für die nordrhein-westfälische Wirtschaft mit rund 440 Millionen Euro. Zusätzlich weist sie auf die Berechnungen der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberver-

bände hin, die diesbezüglich von einem volkswirtschaftlichen Schaden in Höhe von 500 Millionen Euro in Nordrhein-Westfalen ausgehen.

Einschränkend weisen die kommunalen Spitzenverbände jedoch darauf hin, dass ein Teil der Ausfälle über das gesamte Jahr hinweg ausgeglichen werden könne. Bezüglich der Größenverhältnisse gehen sie davon aus, dass kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund geringerer (Personal-)Kapazitäten und generell eingeschränkter Möglichkeiten stärker benachteiligt würden.

Der DGB NRW stellt in seiner Stellungnahme als unstrittig dar, dass Unternehmen durch einen neuen Feiertag zusätzliche Kosten entstünden, da der Arbeitgeber die Beschäftigten für die ausfallenden Arbeitszeiten bezahlen müsse. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Berechnungen der Deutschen Bundesbank von bundesweit einer Milliarde Euro und der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. von landesweit 500 Millionen Euro.

Einschränkend macht der DGB NRW jedoch darauf aufmerksam, dass mehr Feiertage nicht zwangsläufig eine geringere Wettbewerbsfähigkeit nach sich ziehen müssten. Schließlich sei beispielsweise das BIP pro Kopf in Bayern und Sachsen mit den meisten Feiertagen höher als in NRW. Darüber hinaus hätte in der ehemaligen DDR die Streichung kirchlicher Feiertage wie Allerheiligen, Buß- und Betttag und Oster-Montag auch nicht die erhoffte positive Wirkung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bewirkt. Im internationalen Vergleich zeige sich zudem, dass die nordrhein-westfälische Wirtschaft besonders arbeitgeberfreundliche Bedingungen vorfände.

Der DGB NRW betont ausdrücklich, dass die Wohlfahrtswirkungen eines zusätzlichen Feiertages nicht nur auf Kosteneffekte verkürzt werden könnten. Ein weitgehend einheitlicher Feiertag in den Bundesländern könne den sozialen Zusammenhalt befördern, weil Koordinierungslasten reduziert und gegenseitige Besuche, Familienfeiern u. Ä. erleichtert würden. Zudem trage ein zusätzlicher Feiertag zur Erholung der Beschäftigten bei. Gerade eine wissensintensive Volkswirtschaft wie die deutsche sei auf gesunde, kreative und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen.

Darüber hinaus macht der DGB NRW darauf aufmerksam, dass die gesetzliche Regelung eines Feiertages mittelbar auch die Tarifautonomie berühre. Ebenso wie die Arbeitgeberseite die Einführung eines zusätzlichen Feiertages als für sie negativen Eingriff in das vertraglich gegebene Leistungsversprechen werte, würden die Gewerkschaften die Streichung eines gesetzlichen Feiertages als Verlängerung der Arbeitszeit zugunsten der Arbeitgeber ansehen. Vor- oder Nacharbeiten von Arbeitsstunden, die aufgrund eines gesetzlichen Feiertages ausfallen, seien für Gewerkschaften inakzeptabel.

## **2.2 Auswirkungen des Reformationsfeiertages auf die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeber**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch die Festsetzung des 31. Oktober 2017 als Feiertag auch den Kommunalverwaltungen die Arbeitsleistung und Produktivität eines Werktages entzogen würden. Je nach Größe und Verwaltungskraft einer kommunalen Gebietskörperschaft wird hinsichtlich des Feiertages ein Fehlbetrag von zehntausend Euro bis zu mehreren hunderttausend Euro prognostiziert. Hinzu kämen noch reale Zusatzaufwendungen wie etwa Feier-



tagszuschläge für den Rettungsdienst oder die Leitstelle. Etwaige, noch nicht abschätzbare Ersparnisse (z. B. Energiekosten) müssten davon abgezogen werden.

### **2.3 Auswirkungen auf Unternehmen der Branchen Reise, Freizeit, Gastronomie und Kultur**

IHK NRW, unternehmer nrw, WHKT und NWHT erklären in ihrer Stellungnahme, dass für den Umsatz des Einzelhandels laut Bundesbank zunächst vor allem die Anzahl der verkaufsoffenen Tage entscheidend sei. In der regionalen Betrachtung bleibe jedoch ausschlaggebend, inwieweit es zu Verschiebungseffekten durch Shoppingtourismus etwa in andere Bundesländer oder in das benachbarte Ausland käme. Des Weiteren könnte sich negativ auswirken, dass in Nordrhein-Westfalen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen die Geschäfte geschlossen bleiben würden, während am 31. Oktober in den Niederlanden und Belgien, am 1. November zusätzlich auch in anderen Bundesländern verkaufsoffen sein werde.

Positive Effekte durch die Feiertagsregelung könnten aus Sicht der Wirtschaftsverbände für die Gastronomie und Tourismusbranche vermutet werden. Aufgrund der Wetterunbeständigkeit im Herbst dürften diese aber eine geringere Bedeutung haben als im Mai und Juni. Negativ könnte sich darüber hinaus die Brückentagsituation auf den in der Zeit bedeutsamen Geschäftsreiseverkehr auswirken.

Der DGB NRW weist in diesem Zusammenhang auf eine Studie des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. hin, nach der die Freizeitwirtschaft in Nordrhein-Westfalen regional sehr unterschiedlich von Tagesreisen profitiere (DWIF, Tagesreisen der Deutschen 2013). Durch die Festlegung eines einmaligen gesetzlichen Feiertages am 31. Oktober 2017 könnten die Anbieter von Freizeitdienstleistungen langfristig planen und z. B. besondere Angebote, Aktionen etc. konzipieren, die eine zusätzliche Umsatzsteigerung ermöglichen. Die Studie weise zudem aus, dass die summierten direkten und indirekten Einkommenswirkungen des Tagesreiseverkehrs in NRW bundesweit am größten seien. Ein zusätzlicher Feiertag in NRW könnte sich insofern gerade auf diese Wirtschaftsbereiche günstig auswirken.

### **2.4 Folgen einer Ablehnung des Reformationsfeiertages 2017 für nordrhein-westfälische KMU**

Auf die Frage nach den Folgen einer Ablehnung des Reformationsfeiertages 2017 in Nordrhein-Westfalen für hiesige KMU bei gleichzeitiger Durchsetzung der Maßnahme in angrenzenden Bundesländern wurde in keiner der Stellungnahmen eingegangen.

### **2.5 Folgen des Reformationsfeiertages 2017 bezüglich der Finanzierung der Pflegeversicherung**

Die Frage nach den eventuellen Folgen des zusätzlichen Feiertages auf die paritätische Finanzierung der Pflegeversicherung wurde nur in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Sie weist darauf hin, dass der bundesweite

Buß- und Betttag im Jahre 1995 zur Entlastung der Arbeitgeber und Teilfinanzierung der Pflegeversicherung abgeschafft wurde. Nur die neuen Bundesländer hätten den Feiertag beibehalten, allerdings mit der Konsequenz, dass die Arbeitnehmer dort einen höheren Eigenanteil als in den übrigen Bundesländern zahlten.

Laut den kommunalen Spitzenverbänden dürfte es aufgrund der Einmaligkeit des geplanten Feiertages zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Finanzierung der Pflegeversicherung kommen.

### 3. Stellungnahmen der Beteiligten

#### 3.1. Position der Beteiligten zum Gesetzesvorhaben

Die Bedeutung der Reformation für die deutsche Gesellschaft und Kultur wird in den Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände und der Freien Berufe explizit hervorgehoben. IHK NRW, Unternehmer NRW, NWHT und WHKT betonen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass die Reformation das Gemeinwesen nachhaltig beeinflusst und Deutschland in vielfacher Hinsicht geprägt habe. Insofern stelle sich die Initiative, den 31. Oktober 2017 zum Sonderfeiertag zu erklären, auch für die Wirtschaft als verständlich dar.

Nicht nachvollziehbar sei aus ihrer Sicht hingegen, dass die Konsequenzen der im Vorfeld auf Bundesebene getroffenen politischen Entscheidung für die Unternehmen keineswegs ernsthaft erörtert worden seien.

Sie betonen, dass die Kosten für den zusätzlichen Feiertag am Ende ganz überwiegend die Unternehmen zu tragen hätten. Die Produktion stehe still, während ein Großteil der Kosten weiterlaufe. So hätten die Unternehmen trotz entfallener Arbeitsleistung die gesetzliche Lohnfortzahlung zu tragen.

Unabhängig vom Anlass führe jeder Feiertag aus volkswirtschaftlicher Sicht zunächst zu einer Verringerung der Wirtschaftsleistung. Die wirtschaftliche Betätigung werde auf Bereiche mit Ausnahmeregelungen beschränkt. Auch diese würden durch Feiertagszuschläge zusätzlich belastet.

In Anbetracht dieser Kostenbelastung für die Unternehmen richten die Wirtschaftsvertretungen an die nordrhein-westfälische Landesregierung den Appell, die noch vorhandenen Möglichkeiten zur Verringerung der Belastung für die Unternehmen zu nutzen.

Sie zeigen zwei Lösungswege auf, mittels derer einerseits dem Bedürfnis nach einem würdigen Begehen des Tages Rechnung getragen werden könne und andererseits die negativen wirtschaftlichen Folgen verringert werden könnten. Diese sind:

- *Die Bestimmung des 31. Oktober 2017 zum bundesweiten Ruhe- und Gedenktag.*
- *Die Kopplung des zusätzlichen Feiertages an die Herbstferien 2017.*

Der Verband der Freien Berufe gibt trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum Gesetzesentwurf zu bedenken, dass der 31. Oktober 2017 in eine Zeit falle, in der wegen der Abgabefristen für Steuererklärungen ohnehin schon ein hoher Arbeitsdruck in Steuerberaterkanzleien bestehe. Dieser werde durch die Einführung eines zusätzlichen Feiertags erhöht, da bereits der 1. November gesetzlicher Feiertag ist. Er betont darüber hinaus, dass die erteilte Zustimmung zu diesem konkreten Vorhaben keineswegs ein Freibrief für andere Anlässe bedeute. Eine derartige Vorabzustimmung werde vorsorglich ausgeschlossen.

Der DGB NRW trägt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor, sofern sichergestellt werde, dass die Arbeitnehmer in NRW gegenüber den Beschäftigten in anderen Bundesländern nicht schlechter gestellt würden. Aus seiner Sicht dürfe die konkrete Ausgestaltung nicht zu einem Sonderopfer für NRW-Arbeitnehmer führen. Sollte der 31. Oktober 2017 zum Feiertag bestimmt werden, dann müsse dies mit den allgemeinen Bedingungen für Feiertage erfolgen. Dies schließe eine Vor- und Nacharbeit ebenso aus, wie die Anrechnung dieses Tages auf den Erholungsurlaub.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände setzt sich in ihrer Stellungnahme mit den Folgewirkungen eines zusätzlichen Feiertages gemäß dem Fragenkatalog auseinander.

## **3.2 Regelungsvorschläge der Beteiligten**

### **3.2.1 Bestimmung des 31. Oktober 2017 zum Ruhe- und Gedenktag**

Die vier Wirtschaftsvereinigungen greifen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme den bereits von unternehmer nrw im Sommer des vergangenen Jahres unterbreiteten Vorschlag auf, den 31. Oktober 2017 bundesweit zum Ruhe- und Gedenktag zu erklären. Eine solche Lösung sähe § 9 Arbeitszeitgesetz bereits für jeden Sonntag vor. Für den Reformationstag stelle sich aus ihrer Sicht eine analoge Regelung als ebenso geeignet dar. Da einige Länder bereits eine Sonderfeiertagsregelung getroffen hätten, sei es bei diesem Vorschlag unumgänglich, eine Ausnahme von § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz für diesen Tag vorzunehmen. Eine solche Regelung des Bundes hätte den Vorteil, dass die an dem Tag wegen des Ruhegebots nicht geleistete Arbeit vor- oder nachgearbeitet werden könnte. Damit könnten die volkswirtschaftlich negativen Auswirkungen eines arbeitsfreien Wochentages zwar nicht vollständig beseitigt, wohl aber spürbar reduziert werden.

Der DGB NRW stuft hingegen ein Vor- und Nacharbeiten von ausgefallenen Arbeitsstunden als völlig inakzeptabel ein. An gesetzlichen Feiertagen ruhe die Arbeit. Ein „Sonderopfer“ von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus NRW dürfe es nicht geben.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die Arbeitgeber Vor- und Nacharbeiten mit einem administrativen Zusatzaufwand verbunden wäre. Würde der 31. Oktober 2017 zu einem schulfreien Tag bestimmt, müsse darüber hinaus ein nicht geringer Teil der Arbeitnehmer Urlaub zur Kinderbetreuung nehmen. Unbeschadet dessen geben sie zu bedenken, dass der 31. Oktober 2017 in einer Reihe von Bundesländern in die Herbstferien falle und auf Grund des Feiertages am 1. November viele Arbeitnehmer ohnehin frei nehmen würden.

### **3.2.2 Festlegung der Herbstferien 2017**

Als konstruktiven Vorschlag zur Abmilderung der Belastung für die Wirtschaft regen die vier Wirtschaftsvertretungen an, die Herbstferien für 2017 so festzulegen, dass der 31. Oktober 2017 und der 1. November 2017 in die Ferienzeit fallen. Anderenfalls werde durch die Brückenwoche der Gesamtzeitraum, in dem eine (leicht) erhöhte Urlauberquote kompensiert werden müsste, verlängert und damit der Produktionsfluss erschwert. Diese Folgewirkung könnte durch eine entsprechende Herbstferienfestlegung vermieden werden.

Auf Anfrage der Clearingstelle Mittelstand befürworten alle Beteiligten den Vorschlag der vier Wirtschaftsvertretungen, die Herbstferien 2017 in NRW so festzulegen, dass der 31. Oktober 2017 und der 1. November 2017 innerhalb dieser Ferienzeit liegen.

#### **4. Votum der Clearingstelle Mittelstand**

Die Clearingstelle Mittelstand plädiert für den Fall, dass der 31. Oktober 2017 tatsächlich einmalig zum gesetzlichen Feiertag in NRW bestimmt wird, dafür, die Herbstferien 2017 in NRW so festzusetzen, dass sowohl der 31. Oktober 2017 als auch der 1. November 2017 innerhalb der Ferienzeit liegen. Dieser konstruktive Vorschlag seitens der vier Wirtschaftsvereinigungen würde die Belastung für die Arbeitgeber reduzieren. Die vorgeschlagene Regelung wird von allen weiteren Beteiligten befürwortet und unterstützt.

Angesichts der in den Stellungnahmen detailliert dargestellten Folgen für die Wirtschaft trägt dieser Vorschlag einerseits dem Bedürfnis nach einem würdigen Begehen des 500. Jahrestags der Reformation Rechnung und verringert andererseits die wirtschaftlichen Nachteile für die Wirtschaft.